

Statuten im Mai 1871 festgestellt und ist auf Grund derselben im August 1.3. als Zweigverein der das ganze deutsche Reich umfassenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung aufgenommen. Seine Hauptaufgabe ist, den Invaliden des letzten Krieges und deren Hinterbliebenen neben der Staatspension Hilfe zu gewähren, insbesondere diejenige, welche erforderlich ist, um ihnen die Wahl eines ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Lebensberufs zu ermöglichen. Den Vorstand bilden: Rechtsanwalt P. Jessen, Vorsitzender; Commerzienrath B. Gesele, 3. B. Wiele, Ferd. Baur, Amtsgerichtsrath Rathjensen, Dr. R. Frier und Herrn. Rod.

Kataster-Kart Altona, Königl., für die Städte Altona und Ottenjen und die Ortsteile Vahrenfeld, Eidelstedt, Volkstedt, Niendorf, Develsgarne, Dithmarschen, Stellingen und Langensfeld. Bureau: Grünekestraße 27. — Nach § 15 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 müssen dort angemeldet werden, bei Gebäuden: die Besitzveränderungen, Neubauten, Umbauten, die abgebrochenen oder sonstwie zerstörten Gebäude; ferner bei den Grundstücken: die Besitz- und Grenzveränderungen, Anträge auf Ausfertigung von Grundrissen aus den neuen Karten, sowie alle zur Berücksichtigung der genannten Karten erforderlichen Vermessungen. Die Anmeldungen sind an den Amtstagen: Freitag und Sonnabend jeder Woche, in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags bei dem Kataster-Controleur und Steuer-Inspector W. H. Schellmann einzubringen.

Kinder-Hospital, Altonaer (gr. Bergstr. 129). Eröffnet den 24. Mai 1859. Direction: Dr. F. Wedmann, Präses; Dr. Th. Kraus; 3. B. Döbereiner, Kassirer; Dr. C. Basmer, ökonomischer Director. Arzt: Dr. med. B. Grünberg. — Hausmutter: Frau Gaevern. — Zahl der Betten 68. — In der mit diesem Hospital verbundenen Kinderklinik ist folgendes Statut maßgebend: Angehörige kranker Kinder bringen dieselben in die Klinik, die dort unentgeltlich ärztlichen Rath und auf Verlangen auch Arznei umsonst erhalten. — Jedes kranke Kind hat Zutritt Morgens von 8—9 Uhr. — Der Arzt hat das Recht der Abweisung, sowie der Bestimmung, ob die Arznei unentgeltlich verabreicht werden soll.

Die Gesellschaft des Altonaischen Unterhaltungs-Instituts hat im Jahre 1881 dem Vorhande die bedeutende Summe von 71,400 M. zur Erbauung eines zweckentsprechenden Hospitals geschenkt. Es ist das Vahrenfeld'sche Grundstück an der gr. Bergstraße bis zur Schauenburgerstraße für den Preis von 68,000 M. erworben und sind in dem Garten drei Baracken erbaut.

„Kinder-Hospital des weiblichen Vereins“, Filiale der Diakonissen-Anstalt (Blumenstraße 90). Früher vom „weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege“ begründet, ist dasselbe im Jahre 1888 in Verwaltung und Besitz der Diakonissen-Anstalt übergegangen. Die Kranken sind im Kinderhospital anzunehmen. Kostgeld 60 J. pro Tag. Arzt: Dr. med. Heinrichsen, Königl. 64. 11.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gotteshäuser, Seite 257.

Käse, Städtische, besitzt Altona drei, welche verpachtet werden. Der größte, 10,000 Külog. tragfähig, befindet sich an der neuen Anstalt; der kleinere mittelst Wasserdruck arbeitende, befindet sich beim Fischmarkt an der Alsterbrücke, der indessen nur Käse bis zu 2500 Külog. schwer heben darf; der dritte, am neuen Canal, für kleinere Fahrzeuge zum Aufnehmen von Holz u. dgl. bestimmt. Die Gebührentaxe ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankenförer-Stationen: Im Krankenhaus, Allee; in der Polizeistation am Rathausmarkt; in der Polizeiamt, Königstraße; in der Polizeistation am Schiller's Platz (Ecke gr. Johannisstraße); auf dem Schulterblatt-Bahnhof; in dem Raum auf dem Ponton an der Dampfschiffsbrücke. Schlüsseln in der Hofemwache, welche sich im Gebäude vor der Dampfschiffsbrücke befindet. (Zur Nachtzeit wird der Transport Berunglückter nötigenfalls von den Wächtern besorgt.)

Krankenhaus, Altonaer, Allee 164. Durch milde Beiträge erbaut. Eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Björnsen; vom Stadtvorordneten-Collegium: 3. B. Diederichsen, C. E. Stellung, 3. B. Döbereiner und A. Warburg. — Oberärzte: für die medicinische Station Dr. C. E. L. Behr, für die chirurgische Station Dr. F. Thomsen. — Assistenzärzte: Dr. C. Mads, Dr. J. J. Schmalnack und Dr. L. F. M. Bollheim de Fonseca. — Inspector: W. H. Neu. Hausmeister: C. Boldt; Haushälterin: Frä. L. Schmidt; Wärendstüchlerin: Frä. D. Müller. Im Berichtsjahr 1887/88 betragen die Ausgaben 211,907 M. 73 J., wogegen 191,788 M. 65 J. eingenommen wurden, die Stadtkasse hatte also einen Zufluss von 20,119 M. 08 J. zu leisten. — In diesem Rechnungsjahr betrug die Gesamtzahl der Verpflegungstage 113,086, der durchschnittliche Krankenbestand war 309 Personen. Der höchste Krankenbestand war 893 Personen am 24. März 1888, wogegen der niedrigste Bestand am 23. October 1887 sich auf 240 Personen bezugte. — Das Krankenhaus-Abonnement für Diensthoten, welches seit dem Jahre 1879 eingerichtet ist, erstreckt sich wachsender Theilnahme. Im Jahre 1887/88 betrug die Abonnentenzahl 1408 gegen 1204 im Vorjahr.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weiber

Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 6 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. 10 J. und resp. 2 M. 60 J. täglich. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 60 J. für Heilgüsse und 2 M. 10 J. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenzimmer.

Für jeden Krankenträger kostet die ganze Kur 6 M. Beträgt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 J. Beträgt ein Krankenträger gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftekur nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 J. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beiziehung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Annahme eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit seine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenfener Armenwesens, der Gesellentrantenladen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphen sub 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berichteter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergewehrung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. Wünschen Dritte zum Zweck der Beerdigung die Auslieferung der Leiche, um dieselbe vor Ausführung der Bestattung noch in Privat- oder andere Localitäten zu bringen, so ist zur Auslieferung der Leiche die Erlaubnis des betreffenden Oberarztes einzuholen.

In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Nachmittags 12^{1/2} Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Letztere werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgefertigt.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Diensthoten und Lehrlinge, siehe im IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Königstraße 28, wurde 1672 erbaut. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Oeconomin: E. Goldfider Ww.